



MDin Corinna Westermann  
Abteilungsleiterin II

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Bundesbehörden  
- Beauftragte für den Haushalt -

**nachrichtlich**

Oberste Finanzbehörden der Länder

Vertretungen der Länder beim Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-1441  
FAX +49 (0) 30 18 682-88 1441  
E-MAIL IIE3@bmf.bund.de  
DATUM 25. März 2021

BETREFF **Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS);  
2. Aktualisierung**

BEZUG Rundschreiben vom 21. Oktober 2014  
- II A 8 - H 3006/14/10001; DOK 2014/0887323 -

ANLAGEN 1

GZ **II E 3 - H 3006/15/10002 :009**  
DOK **2021/0216287**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Die beiliegenden Verwaltungsvorschriften zu §§ 73, 75, 76, 80 und 86 BHO für die Buchführung und Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes (VV-ReVuS) treten nach Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden gemäß Satz 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 5 BHO am Tage nach diesem Rundschreiben in Kraft.

Die mit Rundschreiben vom 21. Oktober 2014 bekannt gegebene Fassung dieser Verwaltungsvorschriften tritt mit Inkrafttreten der mit diesem Schreiben bekannt gegebenen Fassung außer Kraft.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 103 BHO angehört worden und hat sein Einvernehmen gemäß § 73 Absatz 1 BHO erteilt.

Seite 2 Das Rundschreiben wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt, auf den Internetseiten des Zentralen Finanzwesens des Bundes sowie in der E-VSF veröffentlicht.

Mit Inkraftsetzung dieser aktualisierten VV-ReVuS gelten im Bund die einheitlichen und ressortübergreifenden Regelungen für die Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen fort. Die Bestimmungen der VV-ReVuS zu den Bestandprüfungen ersetzen damit weiterhin die Mindestvorschrift nach § 78 Satz 1 BHO für vorratsverwaltende Stellen. Gemäß § 78 Satz 2 BHO lasse ich daher eine Ausnahme für vorratsverwaltende Stellen zu, die nach Nr. 1.2 Absatz 1 VV-ReVuS die Verwaltungsvorschriften anwenden.

Im Auftrag  
Westermann

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.